

Monatserhebung im Tourismus

– Hotellerie –

HOT

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu
1 bis 18 in der separaten Unterlage.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

KA 1

Identnummer

Hinweis auf die Erhebungseinheit:

Die im Erhebungsteil des Fragebogens erfragten Angaben beziehen sich auf den einzelnen Beherbergungsbetrieb oder, falls die Beherbergung eine Nebentätigkeit des Betriebes ist, auf den mit dieser Nebentätigkeit befassten fachlichen Betriebsteil.

A Berichtsmonat und Berichtsjahr 01  Monat Jahr

B Angebot an Gästebetten

 Flüchtlinge sind bei der Meldung nicht zu berücksichtigen.

Bitte nennen Sie die **Anzahl** der am letzten Öffnungstag des Berichtsmonats **tatsächlich angebotenen Betten**. 1 04 

C Angebot an Gästezimmern

Diese Frage ist **nur für den Berichtsmonat Juli auszufüllen**: Bitte nennen Sie die Anzahl der am 31. Juli **tatsächlich angebotenen Gästezimmer**. 2 05 

D Gästezimmerauslastung

 Diese Fragen sind **nur auszufüllen**, wenn Sie **mindestens 25 Gästezimmer** angeboten haben. Entscheidend ist dabei der Stand im letzten verfügbaren Juli.

Bitte beachten Sie: Zimmer, die Flüchtlingen angeboten werden oder von diesen belegt sind, dürfen Sie nicht bei Ihren Angaben zur Gästezimmerauslastung berücksichtigen.

1 Bitte nennen Sie die Anzahl der **angebotenen Gästezimmertage** im Berichtsmonat. 3 02 

2 Bitte nennen Sie die Anzahl der **belegten Gästezimmertage** (Roomnights) im Berichtsmonat. 4 03 

3 Liegen Ihnen Angaben zu D1 und D2 nicht vor, geben Sie bitte hilfsweise die **Auslastung der Gästezimmer** im Berichtsmonat **in vollen Prozent** an (gegebenenfalls eine sorgfältige Schätzung). 5 06 

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Identnummer

**E Angaben zu einer vorübergehenden Schließung,
Wiedereröffnung oder gewerberechtlichen
Abmeldung des Betriebes 6**

i Bitte teilen Sie uns auch vorübergehende Schließungen mit, damit Sie für diesen Zeitraum keinen leeren Fragebogen senden müssen.

- 1 Der Betrieb wird vorübergehend geschlossen am 08 . dieses Berichtsmonats
Tag
- 2 Der Betrieb wird voraussichtlich wieder eröffnet am 09 20
Tag Monat Jahr
- 3 Der Betrieb wurde **gewerberechtlich** endgültig abgemeldet am 7 10 . dieses Berichtsmonats
Tag



Senden Sie uns bitte in diesem Fall die Gewerbeabmeldung zu.

F Beherbergungsleistung im Berichtsmonat 8

I Geben Sie in der folgenden Länderliste bitte jeweils die Ankünfte und Übernachtungen der privat oder geschäftlich anreisenden Gäste (ohne Tagesgäste und Flüchtlinge) an.

Wohnsitz der Gäste 9 (nicht Staatsangehörigkeit)	Anzahl der Ankünfte aller Personen	Anzahl der Übernachtungen aller Personen	Wohnsitz der Gäste 9 (nicht Staatsangehörigkeit)	Anzahl der Ankünfte aller Personen	Anzahl der Übernachtungen aller Personen			
Deutschland	13	Tschechien	40			
Europa								
Belgien	21	Türkei	41			
Bulgarien	47	Ukraine	44			
Dänemark	22	Ungarn	42			
Estland	15	Zypern	45			
Finnland	23	Sonstiges Europa	11	43			
Frankreich	24	Afrika					
Griechenland	25	Südafrika	50			
Vereinigtes Königreich	26	Sonstiges Afrika	12	55			
Irland	27	Amerika					
Island	28	Kanada	70			
Italien	29	Vereinigte Staaten	71			
Kroatien	20	Mittelamerika/Karibik	13	72			
Lettland	16	Brasilien	73			
Litauen	17	Sonst. Südamerika	14	74			
Luxemburg	30	Sonst. Nordamerika	15	76			
Malta	18	Asien					
Niederlande	31	Arabische Golfstaaten	16	60			
Norwegen	32	China/Hongkong	61			
Österreich	33	Indien	69			
Polen	34	Israel	62			
Portugal	35	Japan	63			
Rumänien	48	Südkorea	64			
Russische Föderation	36	Taiwan	65			
Schweden	37	Sonstiges Asien	17	66			
Schweiz	10	38	Australien, Ozeanien					
Slowakei	19	Australien	75			
Slowenien	46	Neuseeland, Ozeanien	18	79			
Spanien	39	Ohne Angabe					
Insgesamt						99

Monatserhebung im Tourismus

– Hotellerie –

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Zahl der tatsächlich angebotenen Betten

Bitte geben Sie hier die Gesamtzahl der Betten (Schlafgelegenheiten) an, die am letzten Öffnungstag des Berichtsmonats zur Beherbergung von Gästen zur Verfügung standen. Die Anzahl der Betten entspricht dabei der Anzahl der Personen, die bei Normalbelegung gleichzeitig hätten übernachten können. Betten ab 1,40 m Breite zählen als zwei Schlafgelegenheiten. Klappbetten, Schlafcouchen und -sofas, die regulär als Schlafgelegenheit angeboten werden, sind ebenfalls mitzuzählen. Nicht zu berücksichtigen sind befehsmäßige Schlafgelegenheiten (z.B. Zustellbetten, Kinderbetten), bei deren Benutzung lediglich ein Aufschlag zum Übernachtungspreis berechnet wird.

2 Zahl der Gästezimmer am 31. Juli

Diese Frage ist nur für den Berichtsmonat Juli auszufüllen. Bitte geben Sie hier die Gesamtzahl der Zimmer an, die am 31. Juli zur Beherbergung von Gästen zur Verfügung standen. Als Gästezimmer gilt eine aus einem Raum oder einer Gruppe von Räumen bestehende Einheit, die eine unteilbare Mieteinheit in einem Beherbergungsbetrieb bildet. In diesem Sinne wird eine Ferienwohnung als eine Einheit (ein Gästezimmer) gezählt.

3 Zahl der angebotenen Gästezimmertage

Bitte geben Sie hier das Produkt aus der Zahl der angebotenen Zimmer und der Zahl der geöffneten Tage des Betriebs im Berichtsmonat an.

Beispiel: Ein Betrieb hat 30 Tage geöffnet und an jedem dieser Tage alle seine 50 Gästezimmer angeboten. Berechnung: 50 Gästezimmer x 30 Tage = 1500 angebotene Zimmertage

4 Zahl der belegten Gästezimmertage (Roomnights)

Bitte geben Sie hier die Gesamtzahl der belegten Zimmertage aller Gästezimmer im Berichtsmonat an.

Beispiel: Ein Betrieb hat im Berichtsmonat 50 Gästezimmer angeboten. Davon war Zimmer Nr. 1 an 25 Tagen belegt, Zimmer Nr. 2 an 20 Tagen, Zimmer Nr. 3 an 30 Tagen usw.

Berechnung: 25 + 20 + 30 + ... = Anzahl der belegten Zimmertage

5 Auslastung der Gästezimmer

Bitte geben Sie die Auslastung der Gästezimmer im Berichtsmonat in Prozent an. Sollte Ihnen diese Angabe nicht bereitstehen, ist die manuelle Erfassung der Angaben unter D1 und D2 erforderlich.

Berechnung: Belegte Zimmertage/angebotene Zimmertage x 100 = Auslastung der Gästezimmer

6 Angaben zu einer vorübergehenden Schließung beziehungsweise Wiedereröffnung des Betriebes

Zur Klärung der Berichtspflicht und zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, uns Angaben über eine vorübergehende Schließung Ihres Betriebes, z.B. wegen Betriebsferien oder saisonbedingter Betriebsruhe, zu machen. Bitte geben Sie hier auch das Datum der beabsichtigten Wiedereröffnung an. Dies hat den Zweck, dass Sie in der Zwischenzeit nicht monatlich Fehlanzeige melden müssen.

7 Abmeldung

Falls der Betrieb gewerblich ganz abgemeldet worden ist, bitten wir um die Übermittlung einer behördlichen Bestätigung, z.B. in Form der Gewerbeabmeldung an eine der angegebenen Kontaktmöglichkeiten.

8 Beherbergungsleistung im Berichtsmonat: Anzahl der Ankünfte und Übernachtungen

Bitte tragen Sie in der Spalte „Ankünfte“ die Zahl der im Berichtsmonat angekommenen Gäste ein. Die aus dem Vormonat noch anwesenden Gäste werden hier nicht berücksichtigt. Tagesgäste werden nicht erfasst.

In der Spalte „Übernachtungen“ tragen Sie bitte alle Übernachtungen ein, sowohl die der im Berichtsmonat angekommenen als auch der aus dem Vormonat noch anwesenden Gäste.

Beispiel: Familie Mustermann aus Wiesbaden kommt mit 3 Personen am 25. Juli an und reist am 6. August wieder ab. Dann sind folgende Zahlen einzutragen:

- Berichtsmonat Juli
Zeile Deutschland
3 Ankünfte und 21 Übernachtungen
(3 Gäste mit je 7 Übernachtungen)
- Berichtsmonat August
Zeile Deutschland
0 Ankünfte und 15 Übernachtungen
(3 Gäste mit je 5 Übernachtungen)

Sofern im Berichtsmonat keine Ankünfte und Übernachtungen zu verzeichnen waren, ist die Abgabe einer Fehlanzeige erforderlich.

9 Wohnsitz der Gäste

Entscheidend ist der ständige Wohnsitz oder ständige Aufenthaltsort der Gäste, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.

Die Anschrift der Gäste erfassen Sie aufgrund des Bundesmeldegesetzes (§§ 29, 30 BMG – Besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten) mit dem Meldeschein. Bitte verwenden Sie diese Angabe, um den Wohnort der Gäste dem jeweiligen Herkunftsland in der Liste korrekt zuzuordnen. Die Kategorie „Ohne Angabe“ ist nur in Ausnahmefällen zu verwenden.

10 Einschließlich Liechtenstein

- 11** Albanien, Akrotiri und Dhekelia, Åland, Andorra, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Gibraltar, Guernsey, Insel Man, Jersey, Kosovo, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, Serbien, Svalbard und Jan Mayen, Vatikanstadt
- 12** Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Ascension und Tristan da Cunha, Äthiopien, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Ceuta und Melilla, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Eswatini, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kenia, Komoren, Kongo, Lesotho, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mayotte, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Réunion, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, St. Helena, Südsudan, Sudan, Tansania, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Westsahara, Zentralafrikanische Republik
- 13** Amerikanische Jungferninseln, Anguilla, Antigua und Barbuda, Aruba, Bahamas, Barbados, Belize, Bonaire, Britische Jungferninseln, Clipperton, Costa Rica, Curaçao, Dominica, Dominikanische Republik, El Salvador, Grenada, Guadeloupe, Guatemala, Haiti, Honduras, Jamaika, Kaimaninseln, Kuba, Martinique, Mexiko, Montserrat, Nicaragua, Panama, Puerto Rico, Saba, St. Barthélemy, St. Eustatius, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Martin, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Turks- und Caicosinseln
- 14** Argentinien, Bolivien, Chile, Ecuador, Falklandinseln (Malvinen), Französisch-Guayana, Guyana, Kolumbien, Paraguay, Peru, Suriname, Uruguay, Venezuela
- 15** Bermuda, Grönland, St. Pierre und Miquelon
- 16** Bahrain, Irak, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate
- 17** Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Georgien, Indonesien, Iran, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Laos, Libanon, Macau, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nordkorea, Pakistan, Palästinensische Gebiete, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Syrien, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Turkmenistan, Usbekistan, Vietnam
- 18** Amerikanisch Samoa, Antarktis, Cookinseln, Fidschi, Föderierte Staaten von Mikronesien, Französisch-Polynesien, Französische Süd- und Antarktisgebiete, Guam, Heard und McDonaldinseln, Kleinere Amerikanische Überseeinseln, Kiribati, Kokosinseln, Marshallinseln, Nauru, Neukaledonien, Neuseeland, Norfolkinsel, Niue, Nördliche Marianen, Palau, Papua-Neuguinea, Pitcairninseln, Salomonen, Samoa, Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln, Tokelau, Tonga, Tuvalu, Vanuatu, Wallis und Futuna, Weihnachtsinsel

Monatserhebung im Tourismus

– Hotellerie –

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Monatserhebung im Tourismus wird bei allen Betrieben oder Betriebsteilen durchgeführt, die nach Einrichtung oder Zweckbestimmung dazu dienen, mindestens zehn Gäste gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen. Das Merkmal „Zahl der Gästezimmer“ wird zusätzlich einmal jährlich erhoben. Die Ergebnisse der Monatserhebung im Tourismus dienen als Grundlage für tourismuspolitische Entscheidungen, für infrastrukturelle Planungen sowie für Maßnahmen der Tourismuswerbung und der Marktforschung.

Nach der Definition der Welttourismusorganisation umfasst der Tourismus „die Aktivitäten von Personen, die an Orte außerhalb ihrer gewohnten Umgebung reisen und sich dort zu Freizeit-, Geschäfts- oder bestimmten anderen Zwecken nicht länger als ein Jahr ohne Unterbrechung aufhalten“.

Mit den Ergebnissen der Monatserhebung im Tourismus werden auch die aus der europäischen Tourismusstatistik-Verordnung resultierenden Datenlieferungsverpflichtungen erfüllt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Beherbergungsstatistikgesetz (BeherbStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 BeherbStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 BeherbStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 BeherbStatG ist der Inhaber, die Inhaberin, der Leiter oder die Leiterin des Beherbergungsbetriebes auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 6 Absatz 3 BeherbStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaber/Inhaberinnen Existenzgründer/Existenzgründerinnen sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer/Existenzgründerinnen sind.

Nach § 6 Absatz 4 BeherbStatG sind Existenzgründer/Existenzgründerinnen natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründer/Existenzgründerinnen, die von ihrem Recht, keine Auskunft

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:
<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 7 BeherbStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Daten, einschließlich vertraulicher Daten, unter Einhaltung von Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 223/2009.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Beherbergungsbetriebes, Name, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

✉ <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.